

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2023 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow, Gemeindeplatz 1 in 18375 Ostseebad Prerow, (nachfolgend Kurbetrieb) für die Gemeinde Ostseebad Prerow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Prerow erwächst. Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
 - b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der bis 1. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
 - c) bei Fahrradverleihern nach der Anzahl der bis 1. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes;

- d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist.
Es werden Stufen gebildet.

(2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit
- | | | |
|--------|---------------------------|------------|
| bis zu | 30 Sitz- und Stehplätzen | in Stufe 3 |
| bis zu | 60 Sitz- und Stehplätzen | in Stufe 4 |
| bis zu | 90 Sitz- und Stehplätzen | in Stufe 5 |
| bis zu | 120 Sitz- und Stehplätzen | in Stufe 6 |
| über | 120 Sitz- und Stehplätzen | in Stufe 7 |
- b) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit
- | | | |
|--------|----------------------------|------------|
| bis zu | 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 4 |
| über | 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 5 |
- c) Ladengeschäfte sowie Tankstellen
1. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis zu	10 m ²	in Stufe 2
bis zu	20 m ²	in Stufe 3
bis zu	50 m ²	in Stufe 4
bis zu	100 m ²	in Stufe 5
über	100 m ²	in Stufe 6
 2. Selbstbedienungsläden

bis zu	100 m ²	in Stufe 7
über	100 m ²	in Stufe 8
- d) Spielplätze
- | | | |
|--------|--------------------|------------|
| bis zu | 100 m ² | in Stufe 7 |
| über | 100 m ² | in Stufe 8 |
- e) Strandkorbvermietungen mit
- | | | |
|--------|------------|------------|
| bis zu | 50 Körben | in Stufe 2 |
| bis zu | 100 Körben | in Stufe 3 |
| bis zu | 250 Körben | in Stufe 4 |
| bis zu | 500 Körben | in Stufe 5 |
| über | 500 Körben | in Stufe 6 |
- f) Camping- und Wohnmobilplätze mit
- | | | |
|------|------------------|------------|
| bis | 200 Stellflächen | in Stufe 6 |
| bis | 400 Stellflächen | in Stufe 7 |
| über | 400 Stellflächen | in Stufe 9 |
- g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)
- | | | |
|-------------|--------------------|------------|
| Stellfläche | bis 200 Fahrzeuge | in Stufe 6 |
| Stellfläche | bis 400 Fahrzeuge | in Stufe 7 |
| Stellfläche | über 400 Fahrzeuge | in Stufe 8 |
- h) Geld- und Kreditinstitute/Post
- | | | |
|--|--|------------|
| | | in Stufe 6 |
|--|--|------------|
- i) sonstige gewerbliche Betriebe, nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Auszubildenden)
- | | | |
|-----------------|--|------------|
| Einmannbetriebe | | in Stufe 4 |
|-----------------|--|------------|

Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 6
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 7
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 8
Betriebe über 8 Arbeitnehmer	in Stufe 9

- j) sonstige freiberuflich Tätige
- | | |
|---------------------------|------------|
| mit bis zu 2 Mitarbeitern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 4 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| mit bis zu 6 Mitarbeitern | in Stufe 6 |
| mit bis zu 8 Mitarbeitern | in Stufe 7 |
| über 8 Mitarbeiter | in Stufe 8 |
- (außer der Zahl der Auszubildenden)
- k) Kinder- und Erholungsheime, Kliniken und Kurkliniken
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| mit einer Kapazität bis zu 250 Betten | in Stufe 7 |
| mit einer Kapazität über 250 Betten | in Stufe 8 |
- l) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind sowie Kirchen
- | | |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitarbeitern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 25 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| mit bis zu 50 Mitarbeitern | in Stufe 6 |
| über 50 Mitarbeiter | in Stufe 7 |
- (außer der Zahl der Auszubildenden)
- m) Vereine
- | | |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitgliedern | in Stufe 1 |
| mit bis zu 25 Mitgliedern | in Stufe 2 |
| mit bis zu 50 Mitgliedern | in Stufe 3 |
| mit bis zu 100 Mitgliedern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 250 Mitgliedern | in Stufe 5 |
| über 250 Mitglieder | in Stufe 6 |
- n) Vermieter/Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 1a) bis c) und § 3 Abs. 2 a) bis m), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.

- (3) Als eine Arbeitskraft/ Mitarbeiter zählen Personen, deren Wochenarbeitszeiten über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert. Eine Anzahl ungerader Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 1. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr.

Sie beträgt

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) | 22,50 €/Bett |
| b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) | 8,00 €/Boot |
| c) in den Fällen des § 3 Abs. 1c) | 4,80 €/Fahrrad/Pedelec/E-Bike |
| d) im Übrigen in | |

Stufe 1	10,20 €
Stufe 2	35,80 €
Stufe 3	71,50 €
Stufe 4	107,40 €
Stufe 5	143,20 €
Stufe 6	214,70 €
Stufe 7	357,90 €
Stufe 8	511,40 €
Stufe 9	818,00 €

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- (4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben dem Kurbetrieb die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 31. Oktober jedes Jahres beim Kurbetrieb anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen und dem Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
 - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registername und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b. Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet, verarbeitet und gespeichert werden.
 - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Prerow, 21.12.2023


René Roloff
Bürgermeister

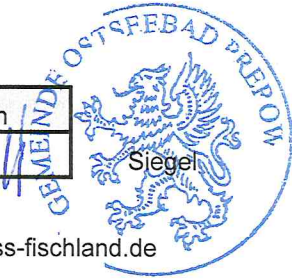


Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	22.12.2023	R. R. //



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de

Anlage zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 21.12.2023

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen
Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauträger
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und –reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Frisöre
Galerien/ Ateliers
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Geld- und Sicherheitsunternehmen u.ä.
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel

Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Handel mit Maschinen und Geräten
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Hundefrisör
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kirche
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Landwirtschaftliche Betriebe
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseur und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Räuchereien
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros/ Reiseleistungen
Reitstall/ Reiterhof
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel

Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schornsteinfeger
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Vereine
Vermieter/ Verpächter
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Werbeunternehmen/ Druckereien
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere

